

Unterstützung für Härtefälle (Stand 01. April 2021)**Grundsätzliche Anspruchsvoraussetzungen**

Anspruchsberechtigt sind insbesondere Unternehmen in der Wertschöpfungskette der Eventbranche, Schausteller, Dienstleister der Reisebranche, Gastronomie- und Hotelleriebetriebe sowie touristische Betriebe. Zulieferer müssen einen Mindestumsatz von 50% in dieser Wertschöpfungskette erzielen, damit sie zum Härtefallprogramm zugelassen werden.

- Unternehmensgründung vor dem 1. Oktober 2020
- Sitz am 1. Oktober 2020 im Kanton Solothurn
- Lohnkosten fallen überwiegend in der Schweiz an
- Jahresumsatz 2018/2019 im Durchschnitt mindestens 50'000 Franken

Wer hat Anspruch auf Härtefallunterstützung?

Fall 1 Umsatzrückgang 2020 oder einer späteren Periode von 12 Monate	Fall 2 Behördliche Teilschliessung des Betriebes	Fall 3 Behördliche Schliessung Gesamtbetrieb
Umsatzrückgang von mehr als 40%* wegen behördlichen Corona-Massnahmen. Aus dem Umsatzrückgang muss ein erheblicher Anteil an ungedeckten Fixkosten resultieren.	Umsatzrückgang von mehr als 25%* am Gesamtunternehmen wegen behördlicher Anordnung zur Schliessung von Teilbereichen des Betriebes während mindestens 40 Tagen vom 1. November 2020 bis zum 30. Juni 2021. Aus dem Umsatzrückgang muss ein erheblicher Anteil an ungedeckten Fixkosten resultieren.	Behördliche Anordnung zur Schliessung Gesamtbetrieb während mindestens 40 Tagen vom 1. November 2020 bis zum 30. Juni 2021. Nachweise von Umsatzrückgang*, ergriffener Massnahmen zum Schutz von Liquidität und Kapitalbasis sowie erheblich ungedeckter Fixkosten entfallen.

Nachweis der Vermögens- und Kapitalsituation

- Unternehmen befindet sich zum Zeitpunkt des Gesuches nicht in einem Konkursverfahren oder in Liquidation.
- Es besteht kein Betreibungsverfahren für Sozialversicherungsbeiträge per 15. März 2020, es sei denn, es liegt ein vereinbarter Zahlungsplan vor oder Verfahren wurde durch Zahlung abgeschlossen.
- Notwendige Massnahmen zum Schutz von Liquidität & Kapitalbasis wurden ergriffen.
- Es besteht kein Anspruch auf branchenspezifische Covid-19-Finanzhilfe des Bundes in den Bereichen Kultur, Sport, öffentlicher Verkehr oder Medien (Verbot der Doppelsubventionierung).

Unterstützung an Härtefälle

Das Hauptaugenmerk der finanziellen Unterstützung von Unternehmen liegt auf den nicht rückzahlbaren Härtefallbeiträgen.

Der nicht rückzahlbare Härtefallbeitrag orientiert sich an den ungedeckten Fixkosten und wird auf höchstens 20 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes 2018/2019 festgelegt, jedoch nominell mit maximal 1'000'000 Franken für Unternehmen mit einem Jahresumsatz bis 5 Millionen Franken und für alle anderen Unternehmen mit maximal 5 Millionen Franken.

Erreicht ein Unternehmen den maximalen nicht rückzahlbaren Härtefallbeitrag, kann der Kanton Solothurn zusätzlich eine Solidarbürgschaft durch eine vom Bund anerkannte Bürgschaftsorganisation zusichern. Der verbürgte Kredit muss jedoch mindestens 500'000 Franken betragen. Kleinstbürgschaften sind ausgeschlossen.

- gegenüber durchschnittlichem Umsatz der Jahre 2018/2019